

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.07.2013

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-19/12

Zulassungsnummer:

Z-86.1-53

Antragsteller:

Hager Electro GmbH & Co. KG

Im Hofgarten

66131 Saarbrücken

Geltungsdauer

vom: **31. Juli 2013**

bis: **31. Juli 2018**

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzabtrennung

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzabtrennungen vom Typ "VZ**R" bzw. Brandschutzabtrennungen vom Typ VZ**R" mit Wandeinbaukästen vom Typ "VZ**N" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen¹.

Die Brandschutzabtrennungen werden in den Außenabmessungen entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.2.1 und Tabelle 1 hergestellt.

Die Wandeinbaukästen werden in den Außenabmessungen entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.2.2 und Tabelle 2 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzabtrennungen sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 3.2.2) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einer Brandschutzabtrennung abgedeckt werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Brandschutzabtrennungen, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, müssen durch das planende und ausführende Fachunternehmen beachtet werden; sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch den Anbau der Brandschutzabtrennungen und den Wandeinbaukästen die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in den Wandeinbaukästen einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

1.2.3 Die Brandschutzabtrennungen müssen an massiven Wänden ($d \geq 150$ mm) aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)² Baustoffen – nach DIN 4102-4³ – angeordnet werden (s. Abschnitt 4.2).

Die Brandschutzabtrennungen müssen an leichten Trennwänden ($d \geq 150$ mm) aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)² Baustoffen – nach DIN 4102-4³ – jeweils mit einem Wandeinbaukasten angeordnet werden (s. Abschnitt 4.2).

Die an die jeweilige Brandschutzabtrennung angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2⁴ angehören.

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN EN 1364-1:1999-10
² DIN 4102-1:1998-05

³ DIN 4102-4/A1:2004-11

⁴ DIN 4102-2:1977-09

Feuerwiderstandsprüfung für nicht tragende Bauteile; Wände
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für das Brandschutzabtrennungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzabtrennungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzabtrennungen bestehen im Wesentlichen aus jeweils einem Rahmen und einem darauf befestigten einflügeligen, verschließbaren Abtrennungverschluss mit dauerelastischer, umlaufender Dichtung.

Beim Anbau der Brandschutzabtrennung an eine leichte Trennwand muss zusätzlich in der Wand ein Wandeinbaukasten verwendet werden.

Die Wandeinbaukästen bestehen im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren Plattenelementen. Sie werden in den Außenabmessungen entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.2 und Tabelle 2 hergestellt.

Hinsichtlich der Anforderung an die Verwendung nichtbrennbarer⁵ Baustoffe wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

2.1.2.1 Die Brandschutzabtrennungen werden in den Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlage 1 hergestellt.

Tabelle 1: Außenabmessungen und Abdeckmaß (Maße in mm)

Typ- bezeichnung	Außenabmessungen		Abdeckmaß	
	Höhe	Breite	Höhe	Breite
VZ381R	602	604	335	330
VZ382R	802	604	484	330
VZ383R	902	604	609	330
VZ384R	1002	604	734	330

2.1.2.2 Die Wandeinbaukästen werden in den Abmessungen und Ausführungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 5 und 9 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen (Maße in mm)

Typ- bezeichnung	Außenabmessungen			Innenabmessungen		
	Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
VZ391N	466	381	126	366	331	101
VZ392N	615	381	126	515	331	101
VZ393N	740	381	126	640	331	101
VZ394N	865	381	126	745	331	101

⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen", Sonderheft Nr. 41

2.1.3 Baustoffe und Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzabtrennungen

2.1.3.1 Brandschutzabtrennungen

Die Brandschutzabtrennungen bestehen im Wesentlichen aus einem Stahlrahmen und dem Abtrennungsverschluss.

Der Abtrennungsverschluss besteht aus Stahlblech, vollflächig aufgeklebter Bauplatte (Gipsfaserplatte), den Beschlägen und dem Verschlusssystem⁶. Innenseitig ist sie vollflächig mit einem dämmschichtbildenden Baustoff beschichtet.

Für die Befestigung der Brandabtrennung an der Wand sind im Rahmen werksmäßig Bohrungen hergestellt.

2.1.3.2 Wandeinbaukasten

Der Wandeinbaukasten besteht im Wesentlichen aus verklebten und geklammerten Gipsfaserplatten.

Für die Befestigung des Wandeinbaukastens an der leichten Trennwand sind in den Seitenteilen werksmäßig Bohrungen hergestellt.

2.1.4 Befestigungsmittel

2.1.4.1 Für die Befestigung der Brandschutzabtrennungen an den angrenzenden leichten Trennwänden sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Schnellbauschrauben, die für den Verwendungszweck geeignet sind, entsprechend den statischen Erfordernissen zu verwenden. Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung sind zu beachten.

2.1.4.2 Für die Befestigung der Wandeinbaukästen an den angrenzenden leichten Trennwänden sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Schnellbauschrauben, die für den Verwendungszweck geeignet sind, entsprechend den statischen Erfordernissen zu verwenden. Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung sind zu beachten.

2.1.4.3 Für die Befestigung der Brandschutzabtrennungen an den angrenzenden Massivwänden sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Dübel mit Stahlschrauben, die für den Verwendungszweck geeignet sind, entsprechend den statischen Erfordernissen zu verwenden. Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung sind zu beachten.

2.1.5 Dämmschichtbildender Baustoff

Auf der Brandschutzabtrennung innenseitig ist ein dämmschichtbildender Baustoff⁶ anzuordnen (s. Anlage 2).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzabtrennungen und Wandeinbaukästen sind einschließlich der Bohrungen für die Befestigung werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung der Brandschutzabtrennungen und der Wandeinbaukästen zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

⁶

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Brandschutzabtrennung und jeder Wandeinbaukasten muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzabtrennungen und der Wandeinbaukästen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzabtrennungen und der Wandeinbaukästen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzabtrennungen und der Wandeinbaukästen ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzabtrennungen und der Wandeinbaukästen durchzuführen. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Brandschutzgehäuse,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzgehäuse verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzabtrennungen nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Brandschutzabtrennungen dürfen an leichten Trennwänden bzw. massiven Wänden nach Abschnitt 1.2.3 nur dann aufgestellt und befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der jeweiligen Wand nicht beeinträchtigt werden. Hierfür sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

3.2 Aufstellung und Befestigung

- 3.2.1 Beim Anbau an eine leichte Trennwand muss zusätzlich in der Wand ein Wandeinbaukasten nach Abschnitt 2.1.2 und entsprechend der Anlagen 5, 6 und 9 verwendet werden.

Für die Befestigung des Wandeinbaukastens an den angrenzenden leichten Trennwänden sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4.2 und entsprechend der Anlagen 5 und 6 zu verwenden.

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzabtrennung an den angrenzenden leichten Trennwänden sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4.1 und entsprechend der Anlagen 3 und 4 zu verwenden.

- 3.2.2 Für die Befestigung der Brandschutzabtrennungen an den angrenzenden Massivwänden sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4.3 und entsprechend der Anlage 8 zu verwenden.

4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

4.1 Allgemeines

Die jeweilige Brandschutzabtrennung und der Wandeinbaukasten sind entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen anzubauen:

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzabtrennungen und Wandeinbaukästen nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

4.2 Aufstellung der Brandschutzabtrennungen

- 4.2.1 Die Brandschutzabtrennungen in der Ausführung gemäß der Anlage 1 müssen an einer Wand gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden.

- 4.2.2 Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Brandschutzabtrennungen an einer leichten Trennwand gelten die Angaben der Anlage 3.

Die Wandeinbaukästen in der Ausführung gemäß Anlagen 5, 6 und 9 müssen an einer leichten Trennwand gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden.

- 4.2.3 Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Brandschutzabtrennungen an einer massiven Wand gelten die Angaben der Anlage 8.

4.3 Befestigung der Brandschutzabtrennung

- 4.3.1 Die Befestigung der Brandschutzabtrennungen an den angrenzenden leichten Trennwänden nach Abschnitt 1.2.3 muss über vorgefertigte Bohrungen im umlaufenden Rahmen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 und Abschnitt 4.2.2 erfolgen.

- 4.3.1 Die Befestigung der Brandschutzabtrennungen an den angrenzenden Massivwänden nach Abschnitt 1.2.3 muss über vorgefertigte Bohrungen im umlaufenden Rahmen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 und Abschnitt 4.2.3 erfolgen.

5 Bestimmungen für Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller der Brandschutzabtrennung und des Wandeinbaukastens hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung der Brandschutzabtrennung der Abtrennungverschluss geschlossen zu halten ist. Dieser darf nur zu Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf der Brandschutzabtrennung anzubringen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-53

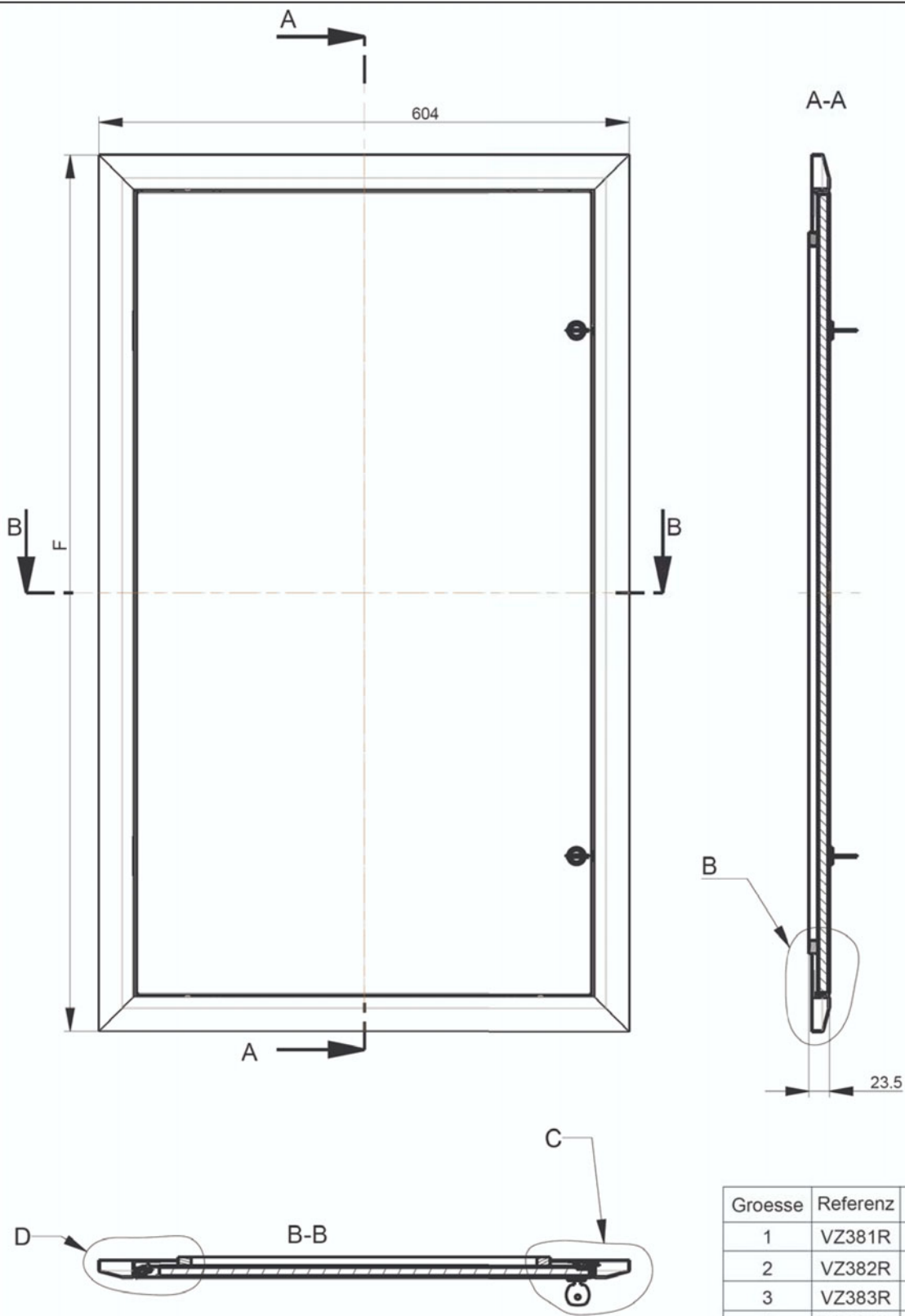
Seite 9 von 9 | 31. Juli 2013

Der Hersteller der Brandschutzabtrennung und des Wandeinbaukastens hat in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer der Brandschutzabtrennung und des Wandeinbaukastens sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

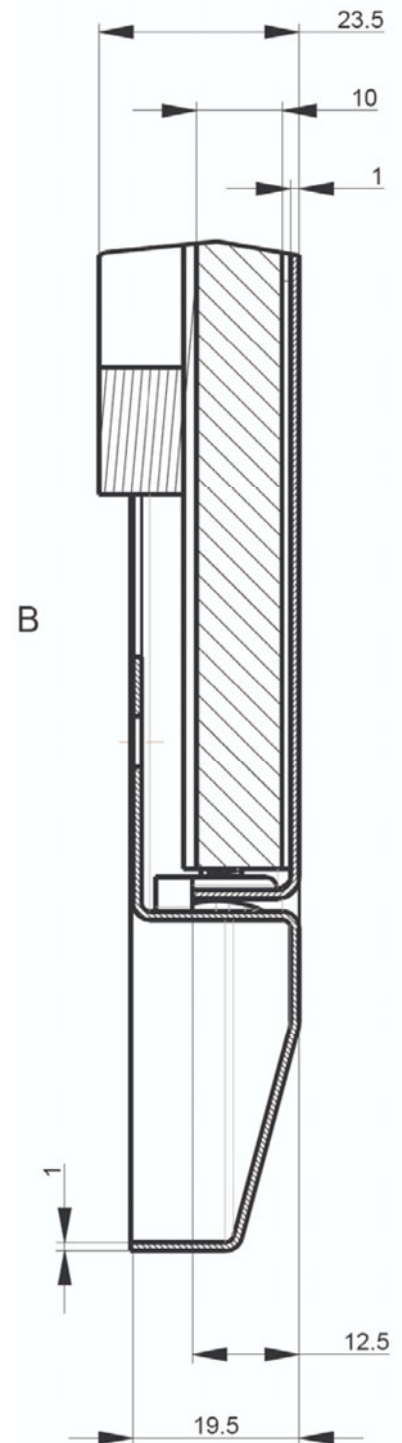
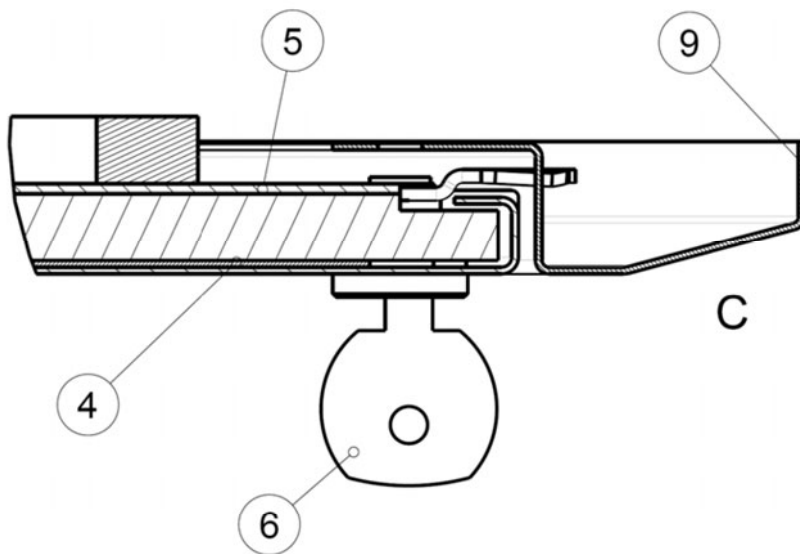
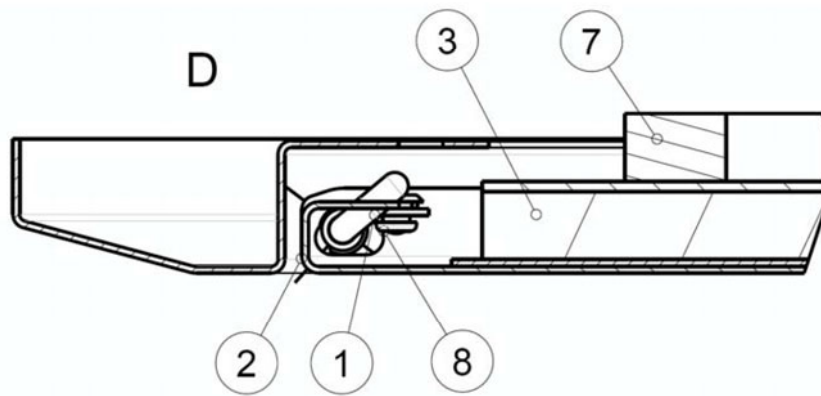
Beglaubigt



Brandschutzabtrennung Serie VZ**R

Ansicht Brandschutzabdeckung, Abmessungen, Schnitt B-B, A-A

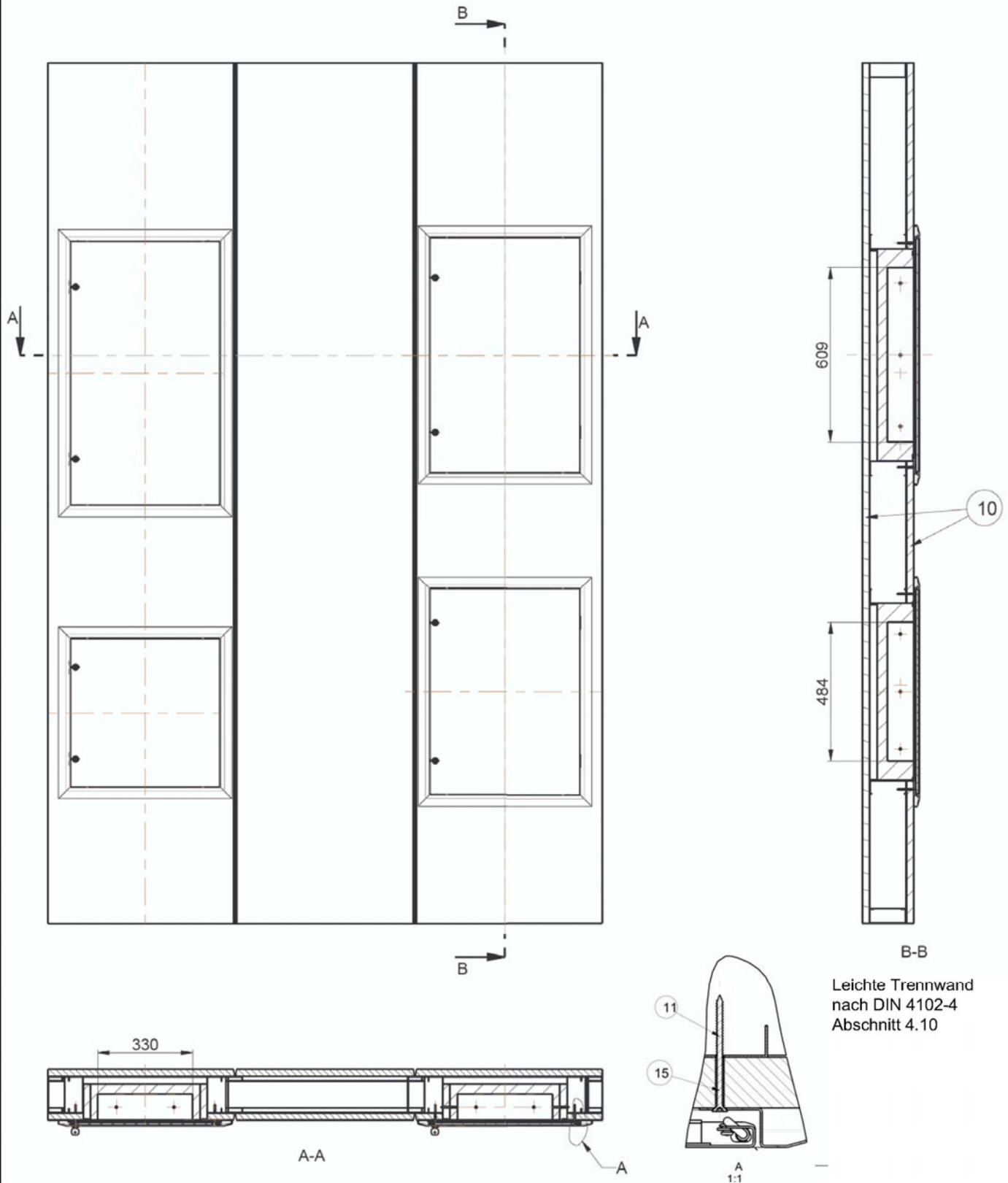
Anlage 1



Brandschutzabtrennung Serie VZ**R

Detailansicht B, C, D

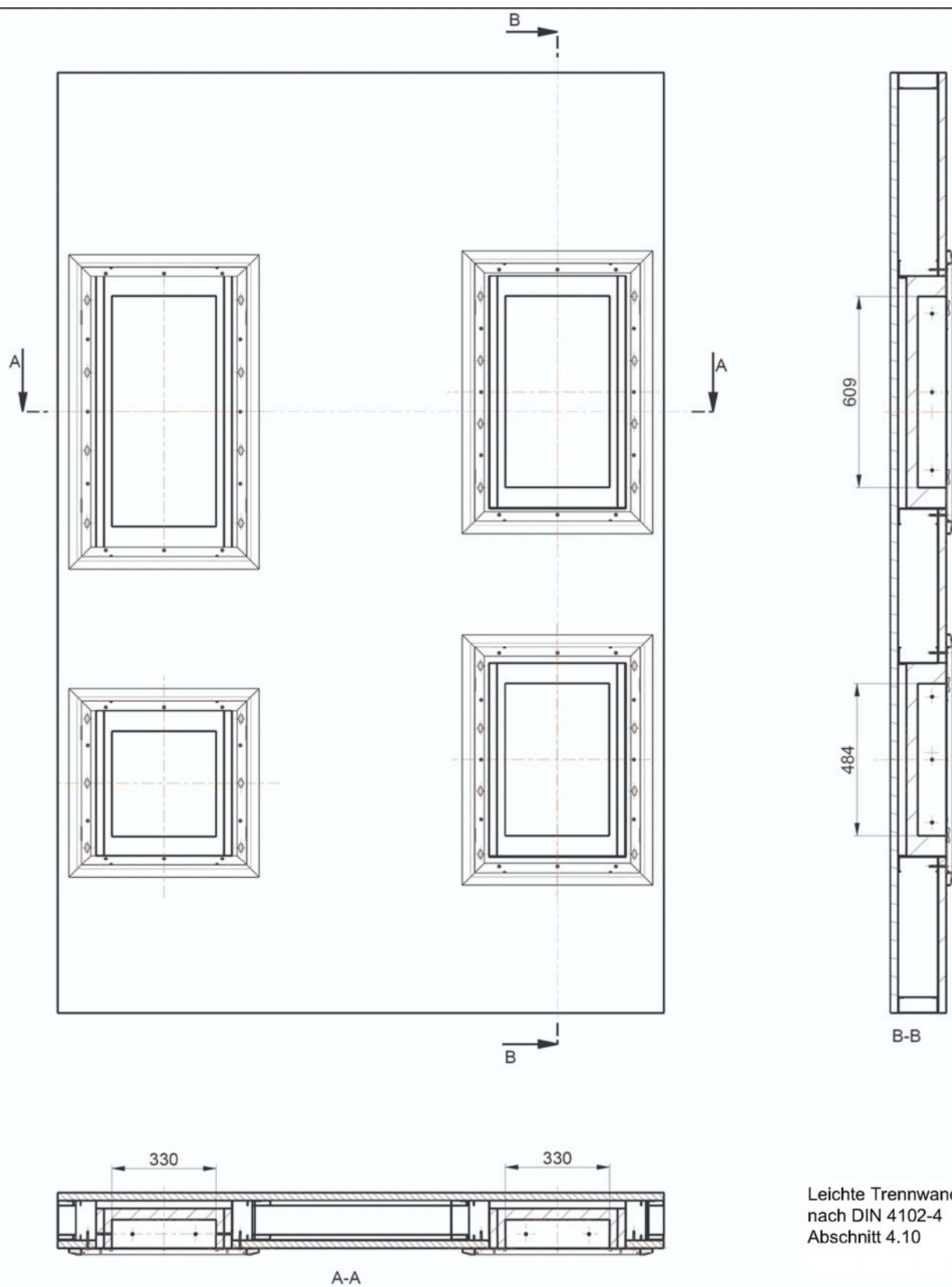
Anlage 2



Brandschutzabtrennung Serie VZ**R

Ansicht und Schnitt, Einbau Brandschutzabtrennung in leichter Trennwand

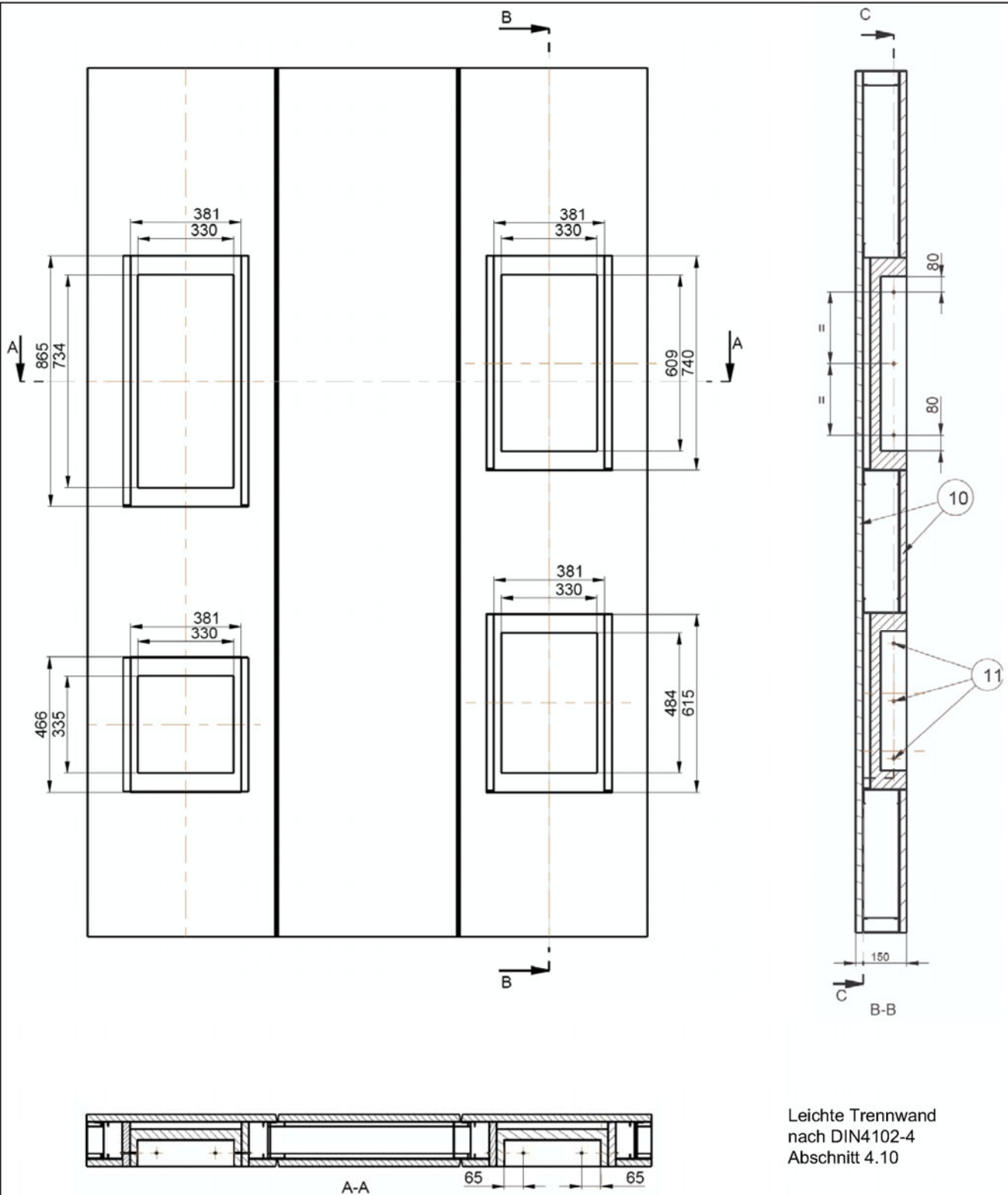
Anlage 3



Brandschutzabtrennung Serie VZ**R

Ansicht Rahmen

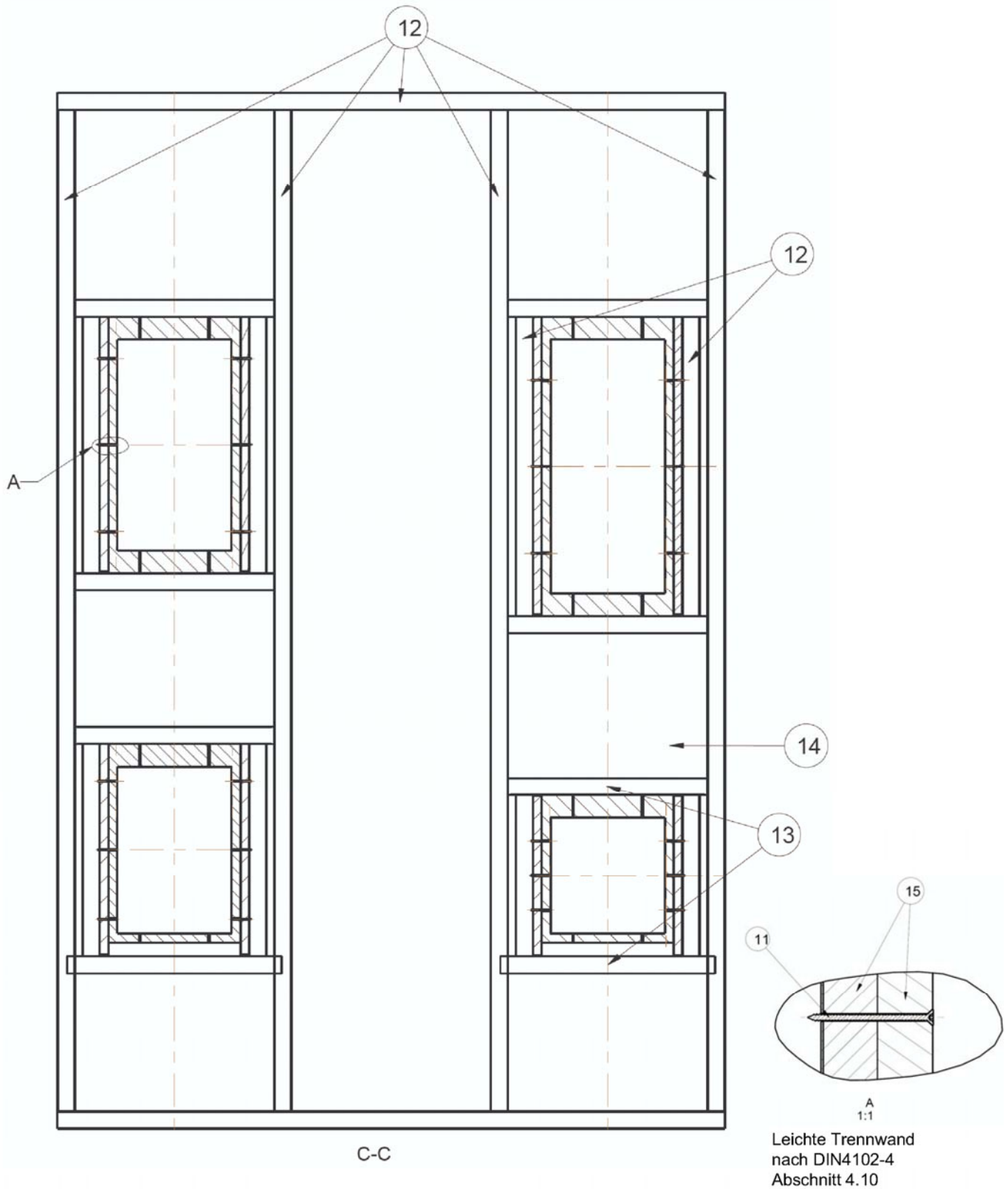
Anlage 4



Brandschutzabtrennung Serie VZ**R

Ansicht von vorn, Wandeinbaukasten, Bemaßung

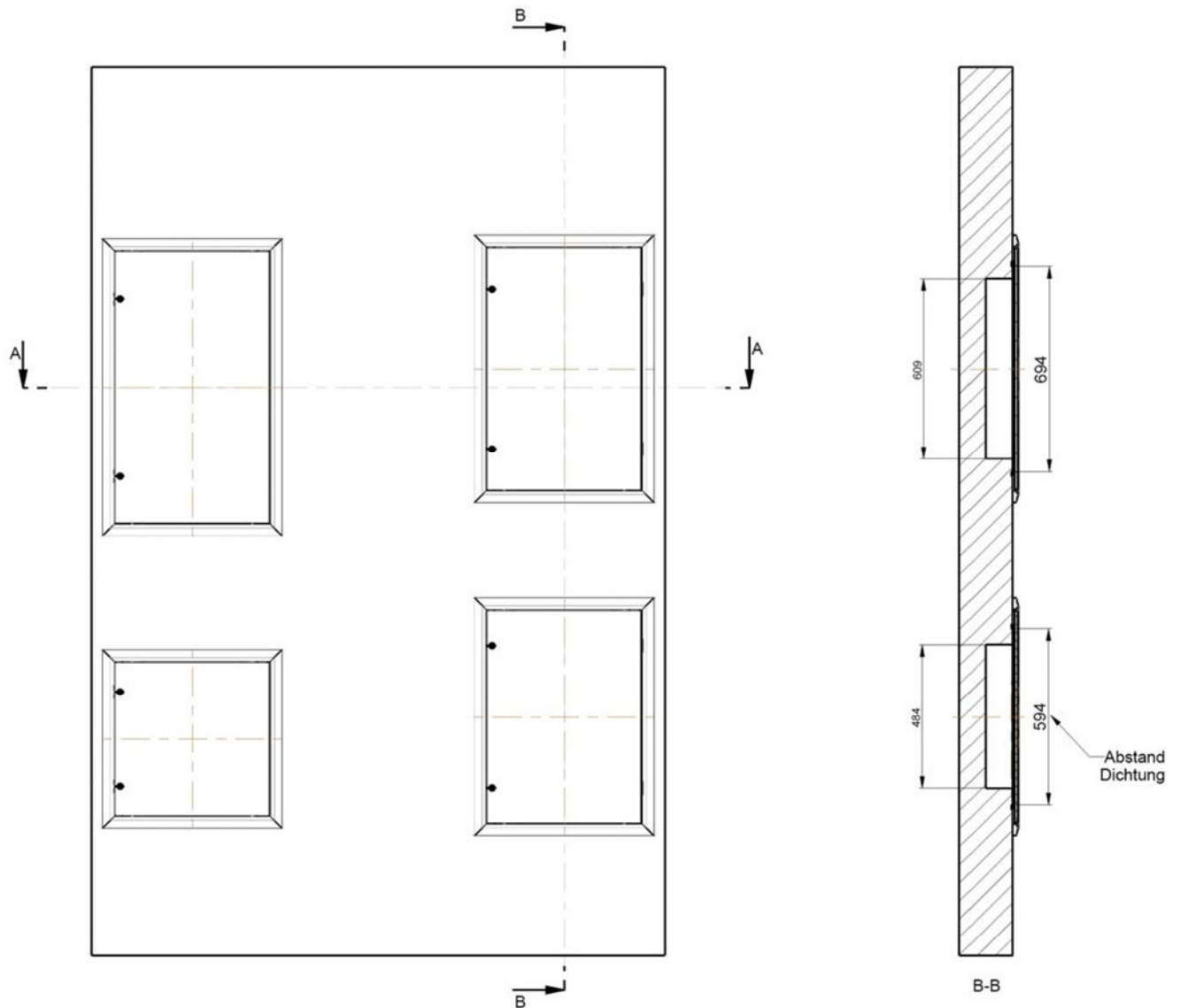
Anlage 5



Brandschutzabtrennung Serie VZ**R

Ansicht C-C, Wandeinbaukasten in leichter Trennwand

Anlage 6

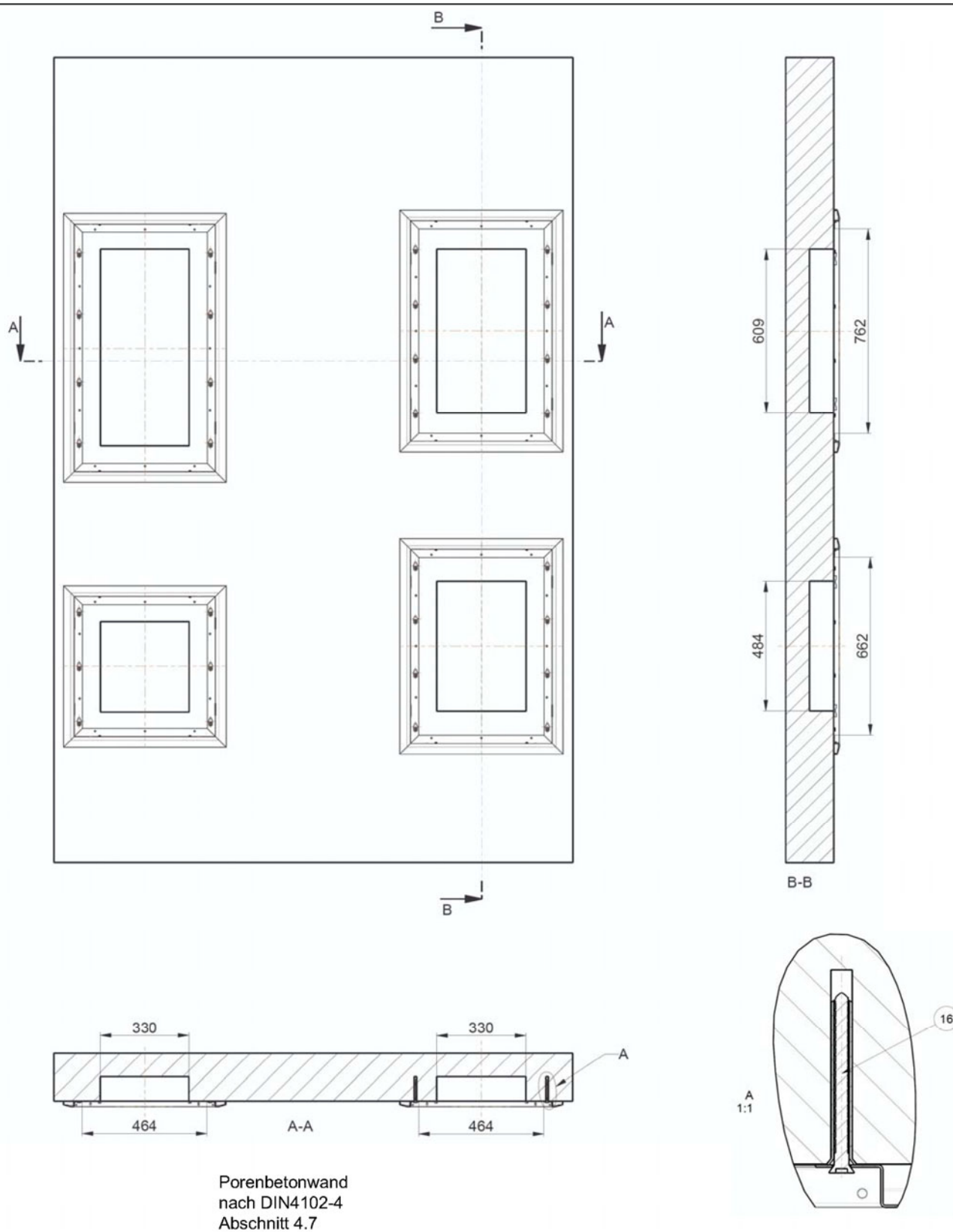


Porenbetonwand
nach DIN4102-4
Abschnitt 4.7

Brandschutzabtrennung Serie VZ**R

Ansicht Einbau Brandschutzabtrennung auf Massivwand

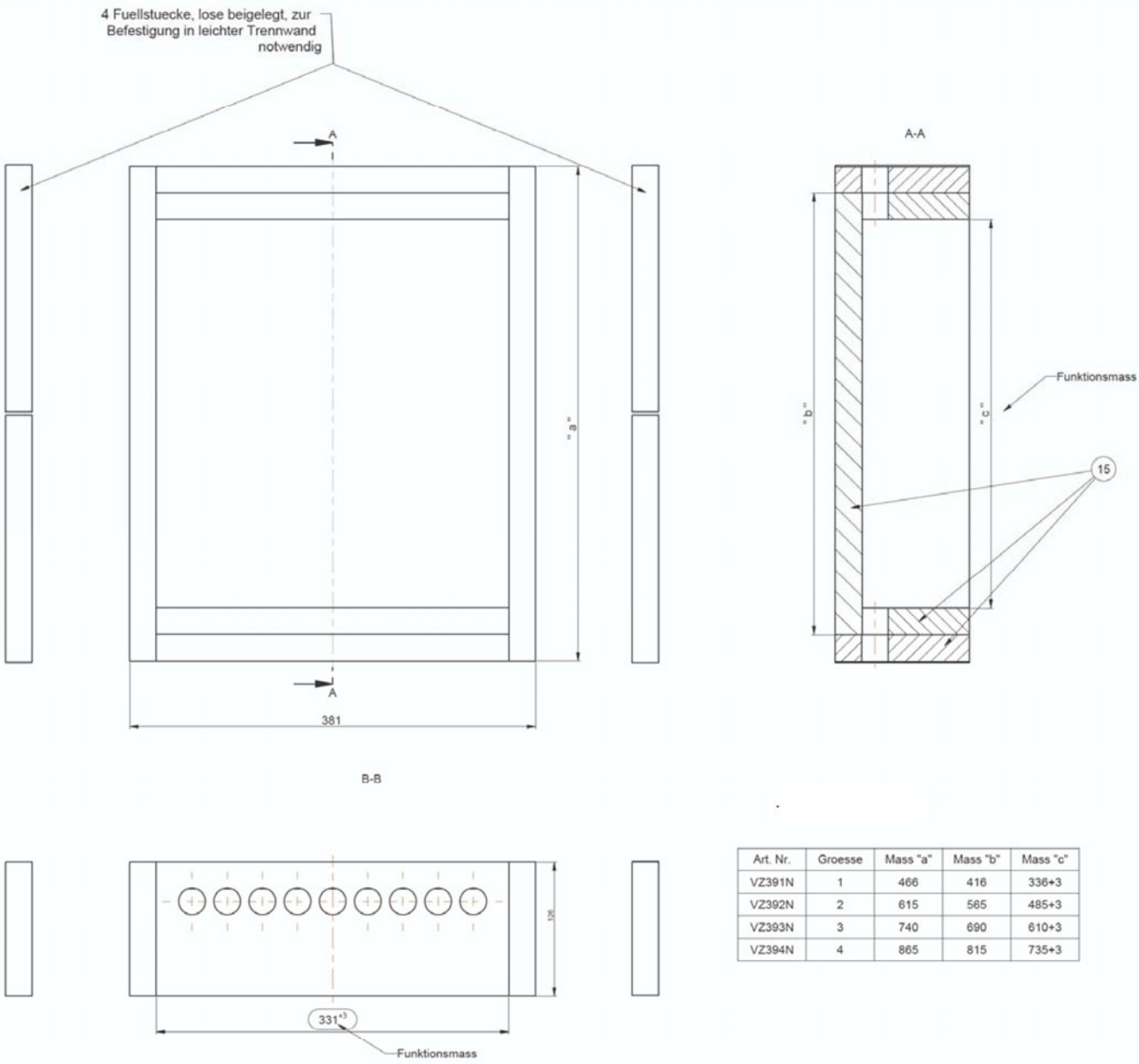
Anlage 7



Brandschutzabtrennung Serie VZ**R

Ansicht ohne Tür, Einbau direkt auf Massivwand

Anlage 8



Brandschutzabtrennung Serie VZ**R

Wandeinbaukasten

Anlage 9

Positionsnr.	Beschreibung
1	Stiftscharnier
2	Stahlblech
3	Bauplatte
4	Wasserglaskleber
5	Dämmschichtbildende Beschichtung
6	Hebelverschluss
7	Dichtung
8	Blindniet
9	Rahmen
10	Beplankung
11	Schnellbauschrauben
12	Wandprofil CW 125
13	Wandprofil UW 125
14	Mineralfaserplatte
15	Brandschutzplatte
16	Langschaftdübel

Brandschutzabtrennung Serie VZ**R

Positionsliste

Anlage 10